

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

81. Jahrgang

Nr. 11

Dienstag, den 15. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite 63	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Kreisjugendrates
		Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 (Seite 64-68)
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 72-76)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
	Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert	Aufgebote zur Kraftloserklärung
Seite 64-68	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Seite 69	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 Sowie der Entlastung der Vorstandsvorsteherin
Seite 70/71	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025
Seite 72-76	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Satzung
des Kreisjugendrates**

Aufgrund der §§ 5 Absatz 1 und 26 Absatz 1 Satz 2 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV.NRW. S. 444), wurde in der Sitzung des Kreistages vom 10.04.2025 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 2
Zusammensetzung****Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

- (4) Ergänzend zu den in den Absätzen 2 und 3 geregelten Mitgliedschaften entsendet auch die Bezirksschülerinnenvertretung Mettmann ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied in den Kreisjugendrat.

In der Folge werden die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 zu den Absätzen 5, 6 und 7:

- (5) Im Regelfall können nur Jugendliche der kreisangehörigen Städte des Kreises Mettmann, die am Tag der Entsendung das 13. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, als Mitglieder in den Kreisjugendrat entsendet werden.
- (6) Der Kreisjugendrat wird zum 01. Juli 2020 gebildet.
- (7) Die Wahlperiode beträgt im Regelfall 2 Jahre. Sie beginnt mit der Konstituierung des Kreisjugendrates, die wiederum in Abhängigkeit von der turnusmäßigen Wahl und Konstituierung der städtischen Jugendgremien im Rahmen einer kreisweit durchgeführten Jugendkommunalwahl erfolgt. Der Kreisjugendrat bleibt so lange im Amt, bis sich der neu gewählte Kreisjugendrat konstituiert hat.

Artikel II

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendrates des Kreises Mettmann (Kreisjugendrat) nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreises Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 10. April 2025

Thomas Hendele
Landrat des Kreises Mettmann

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2025**

siehe Seite 64 -68

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 72-76**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr.: 3002192338

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. April 2025

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverbände**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr.: 3042581367 Nr. alt: 2581363 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 01. April 2025

Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert
Der Vorstand

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr.: 3023548963 Nr. alt: 3548963 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 01. April 2025

Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert
Der Vorstand

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2025**

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) aufgehoben durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 19.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	823.787.431,06 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	846.065.057,66 €
abzgl. globaler Minderaufwand von	5.600.000,00 €
somit auf	840.465.057,66 €

im **Finanzplan**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	810.313.091,44 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	824.560.871,93 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	22.747.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	37.855.500,00 €

festgesetzt

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 19.044.200 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	16.677.626,60 €
und	
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	90.000.000 €
--	--------------

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **32,5** v. H. der für 2025 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2023 für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2025 in €	%-Anteil 2025 *
Erkrath	1.362.885,99	1,53
Haan	907.687,74	1,36
Heiligenhaus	1.146.125,31	2,19
Hilden	1.598.614,00	1,46
Langenfeld	940.201,98	0,63
Mettmann	1.644.675,66	2,25
Monheim am Rhein	544.612,47	0,13
Ratingen	2.725.772,07	1,11
Velbert	3.904.411,21	2,28
Wülfrath	799.306,19	1,98
Gesamt	15.574.292,62	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.426.624.243,93 € nach der 1.Modellrechnung zum GFG 2025

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2025 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt.

Die Belastung im Haushaltsjahr 2025 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025 *
Erkrath	2.896.648	3,24
Haan	2.089.608	3,13
Heiligenhaus	1.433.317	2,74
Hilden	2.769.437	2,52
Langenfeld	2.382.345	1,60
Mettmann	2.810.431	3,85
Ratingen	8.052.360	3,27
Velbert	1.428.957	0,83
Wülfrath	998.897	2,47
Gesamt	24.862.000	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.426.624.243,93 € nach der 1.Modellrechnung zum GFG 2025

Die Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr ist in Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres 2025 fällig.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen im Jahr 2025 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Erkrath	503.255,14	0,56
Mettmann	347.522,18	0,48
Ratingen	1.422.271,07	0,58
Gesamt	2.273.048,39	

Schule am Thekbusch Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Heiligenhaus	365.035,66	0,70
Velbert	1.815.467,14	1,06
Wülfrath	322.638,25	0,80
Gesamt	2.503.141,05	

Schule an der Virneburg Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Haan	222.506,54	0,33
Hilden	1.407.324,23	1,28
Langenfeld	620.967,09	0,42
Monheim am Rhein	942.580,45	0,22
Gesamt	3.193.378,31	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.426.624.243,93 € nach der 1.Modellrechnung zum GFG 2025

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2025 fällig.

e) **Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann**

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2025 wie folgt belastet:

Schule im Neanderland		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Erkrath	10.187,69	0,01
Haan	4.793,72	0,01
Heiligenhaus	5.394,44	0,01
Mettmann	805.362,40	1,10
Ratingen	1.689.539,71	0,69
Velbert	4.793,72	0,00
Wülfrath	237.615,66	0,59
Gesamt	2.757.687,34	

Mosaik-Schule (ehemals Förderzentrum Süd)		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Hilden	12.381,72	0,01
Langenfeld	966.426,90	0,65
Monheim am Rhein	1.673.048,98	0,39
Gesamt	2.651.857,60	

Förderzentrum Nord		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Heiligenhaus	371.172,13	0,71
Velbert	2.426.554,22	1,41
Wülfrath	12.506,91	0,03
Gesamt	2.810.233,26	

Förderzentrum Mitte		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Erkrath	1.174.100,06	1,31
Haan	343.062,50	0,51
Hilden	1.022.061,10	0,93
Mettmann	6.302,61	0,01
Gesamt	2.545.526,27	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.426.624.243,93 € nach der 1.Modellrechnung zum GFG 2025

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2025 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2025 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Velbert	652.164,88	0,38
Gesamt	652.164,88	

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Erkrath	77.341,07	0,09
Haan	19.335,20	0,03
Mettmann	19.335,20	0,03
Ratingen	290.029,00	0,12
Wülfrath	58.005,92	0,14
Gesamt	464.046,39	

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Mettmann	423.624,55	0,58
Gesamt	423.624,55	

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte Langenfeld		
Stadt	Teilkreisumlage 2025 in €	%-Anteil 2025*
Hilden	101.273,85	0,09
Langenfeld	624.521,85	0,42
Monheim am Rhein	67.515,80	0,02
Gesamt	793.311,50	

* = %-Anteil der jeweiligen Gemeinde an den Umlagegrundlagen in Höhe von 1.426.624.243,93 € nach der 1.Modellrechnung zum GFG 2025

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2025 fällig.

Erfolgt die Wertstellung der unter a) bis f) aufgeführten Umlagen nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2025 16,2 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 16.01.2025 vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 19.12.2024 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 08.04.2025 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.211, montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. April 2025

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath
über den
Jahresabschluss sowie der Entlastung der Verbandsvorsteherin
für das Haushaltsjahr 2022**

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **10.03.2025** bekannt gemacht:

- a) Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2022** fest.
- b) Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW der Verbandsvorsteherin die Entlastung aus.
- c) Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW der Jahresüberschuss in Höhe von 32.671,57 EUR gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 26. März 2025 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2022 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2022 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

Aktiva	€	Passiva	€
0. Aufw. Leistungsfähigkeit	11.896,15		
1. Anlagevermögen	74.187,95	1. Eigenkapital	441.431,27
2. Umlaufvermögen	403.077,41	2. Sonderposten	559,23
3. Aktive RAP	0	3. Rückstellungen	18.257,40
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	4. Verbindlichkeiten	28.913,61
		5. Passive RAP	0
Summe	489.161,51	Summe	489.161,51

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2022 (gem. § 96 Abs.2)

Der Jahresabschluss 2022 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann eingesehen werden.

Mettmann, den 31. März 2025

Pietschmann
Verbandsvorsteherin

**Öffentliche Bekanntmachung
des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath**

**I.
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath mit Beschluss vom 10.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.174.308 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.234.853 €
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.174.308 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.218.853 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	40.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist wird auf	40.000 €
festgesetzt.	

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des des Ergebnisplanes wird auf	60.545 €
und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des des Ergebnisplanes wird auf	0 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf	50.000,00 €
festgesetzt.	

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf	274.946,00 €
festgesetzt.	
Sie wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:	
Stadt Mettmann	179.003,06 €
Einwohnerzahl am 31.12.2023: 39 197	
Stadt Wülfrath	95.942,94 €
Einwohnerzahl am 31.12.2023: 21.009	

§ 7

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sind bis zu einem Betrag von 15.000 € im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NRW unerheblich.
2. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Absatz 3 GO NRW entscheidet der Leiter der Volkshochschule in unbegrenzter Höhe.
3. Bei der Genehmigung von nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses gemäß § 83 GO NRW entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

4. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h Gemeindeordnung NRW wird auf 25.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgesetzt.
5. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
6. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.
7. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 15.000 EUR betragen.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 03.04.2025 (AZ 20-01 BL/075-2025) erteilt worden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 09. April 2025

Pietschmann
Verbandsvorsteherin